

MERKBLATT UND ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR KASH SIKKERHET

Kash Borgen, Stand 03.08.2015

Der Zahlungsausfallversicherung liegt ein Gruppenversicherungsvertrag (GVV) zwischen der Icano Bank AB (publ), Zweigniederlassung Deutschland (im Folgenden Icano Bank genannt), Otto-von-Guericke-Ring 15, D-65205 Wiesbaden, Deutschland, und der **Credit Life AG** und **RheinLand Versicherungs AG**, jeweils **RheinLandplatz, 41460 Neuss mit Sitz in Neuss, US-IDNr. DE120683573, Zweigniederlassung Amsterdam, Burgemeester Stramanweg 101, 1101 AA Amsterdam, Niederlande, USt-IDNr. NL 8535.15.803.B01 (für die Zweigniederlassung der Credit Life AG) und US-IDNr. NL 8535.16.881.B01 (für die Zweigniederlassung der RheinLand Versicherungs AG)** zugrunde. Die Handelsregisternummer für die Credit Life AG lautet Nr. 9766, die für die RheinLand Versicherungs AG Nr. 1477, jeweils eingetragen beim Amtsgericht Neuss. Die Zweigniederlassung Amsterdam für die Credit Life AG ist eingetragen bei der Kamer van Koophandel in Amsterdam unter No. 59482044. Die Zweigniederlassung Amsterdam für die RheinLand Versicherungs AG ist eingetragen bei der Kamer van Koophandel in Amsterdam unter No. 59483423. Vorsitzender des Aufsichtsrates für die Credit Life AG: Wilhelm Ferdinand Thywissen. Vorstand: Christoph Buchbender, Dr. Lothar Horbach, Udo Klanten, Andreas Schwarz. Vorsitzender des Aufsichtsrates für die RheinLand Versicherungs AG: Anton Werhahn. Vorstand: Christoph Buchbender, Dr. Lothar Horbach, Udo Klanten, Andreas Schwarz. Hauptbevollmächtigter der Zweigniederlassungen in Amsterdam ist Perry Dizzi. Alle Personen, die mit der Icano Bank einen Vertrag über Kash Borgen abgeschlossen haben, können dem Gruppenversicherungsvertrag beitreten und sind im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Vertragsbestandteil und gleichzeitig der Versicherungsschein. Ein Anspruch kann nur im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen geltend gemacht werden.

§ 1 Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz durch die Rückzahlungsversicherung besteht im Fall des Todes und, sofern beantragt, der Arbeitsunfähigkeit und der Arbeitslosigkeit des Hauptkreditnehmers. Der Versicherungsschutz unterliegt gewissen Leistungsvoraussetzungen, die im Folgenden näher bezeichnet werden.

§ 2 Welche Voraussetzungen müssen bei Beitritt erfüllt sein?

Mit Beantragung der Rückzahlungsversicherung bestätigt der Kunde, dass er eine Privatperson ist, die älter als 18 Jahre und jünger als 65 Jahre und in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft ist. Wenn der Kunde keine berufliche Tätigkeit ausübt, kann der Versicherungsschutz lediglich für den Todesfall in Anspruch genommen werden.

§ 3 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

(1) Der Versicherungsschutz beginnt am selben Tag, an dem der Kunde dem Versicherungsschutz telefonisch oder schriftlich zustimmt, sofern er den Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag nicht widerruft.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, Ihre Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Ein isolierter Widerruf für einzelne versicherte Risiken des GVV ist nicht möglich. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Vertragsbedingungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist entweder an den Versicherungsnehmer, die Icano Bank AB (publ), Zweigniederlassung Deutschland, Otto-von-Guericke-Ring 15, 65205 Wiesbaden, E-Mail: kash-borgen@icano.de, Telefon: 06122-999243, Telefax: 06122-999244 oder an Credit Life AG / RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, Deutschland, E-Mail: contact-rsv@creditleife.net, Telefax: +49 (0) 2131 528 14 99 3 zu richten.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz. Der wirksame Widerruf hat zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Dies gilt auch, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 VVG wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertragsverhältnis zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung der Versicherer oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von den Versicherern vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

(2) Im Fall der Arbeitslosigkeit tritt der Versicherungsschutz erst nach einer Frist von drei Monaten nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Wartezeit) und nach Ablauf einer eventuellen Sperfrist nach § 159 SGB III in Kraft. Eine während der Wartezeit eintretende oder bekannt gewordene bestehende Arbeitslosigkeit ist nicht versichert.

(3) Der Versicherungsschutz endet, wenn: der Kash Borgen Vertrag beendet wird, die monatlich fällige Prämie nicht bezahlt wird, der Kunde seinen 65. Geburtstag erreicht oder verstirbt.

(4) Die Dauer des Versicherungsverhältnisses beträgt einen Monat. Es verlängert sich jeweils um einen Monat, sofern der Kunde nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss der Versicherungsperiode schriftlich gegenüber dem Versicherungsnehmer die **Kündigung** des Versicherungsverhältnisses verlangt hat. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Kündigungserlangens an die Icano Bank AB (publ), Zweigniederlassung Deutschland, Otto-von-Guericke-Ring 15, 65205 Wiesbaden. Eine Prämienrückzahlung kann nicht verlangt werden. Ein Rückerstattungswert ist nicht vorhanden. Für diese Risikolebensversicherung findet § 169 VVG keine Anwendung. Eine Beteiligung an ggf. entstehenden Überschüssen und an Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) ist ausgeschlossen, § 153 Abs. 1 VVG.

§ 4 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Die Icano Bank erhält die aus der Versicherung gezahlte Leistung zur Tilgung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden. Die Einmalzahlung (Todesfall) bzw. die monatlichen Zahlungen (Arbeitsunfähigkeit/Arbeitslosigkeit) werden dem Kash Borgen Vertrag des Kunden bei der Icano Bank gutgeschrieben, so als hätte dieser die Zahlung selbst veranlasst.

§ 5 Unter welchen Voraussetzungen erbringen wir eine Versicherungsleistung und wie hoch ist diese?

(1) Die Zahlung von Versicherungsleistungen basiert auf dem ausstehenden Negativsaldo des Kash Borgen Vertrages (d.h. der Betrag, den der Kunde der Icano Bank zur vollständigen Tilgung seiner Schuld zahlen muss, einschließlich der Zahlungskrückstände von max. 3 Monaten, bis zur Höhe des vereinbarten Kreditrahmens) vom Tag vor Eintritt des Versicherungsfalles. Der ausstehende Negativsaldo wird gemäß dem Rückzahlungsplan der Finanzierung bestimmt.

(a) Leistung im Todesfall:

Sollte der Kunde infolge einer Krankheit oder eines Unfalls vor dem 65. Geburtstag sterben, zahlen wir den ausstehenden Negativsaldo des Kash Borgen Vertrages vom Tag vor dem Sterbedatum, maximal 50.000 Euro.

(b) Leistung bei Arbeitsunfähigkeit:

1) Der Kunde hat Anspruch auf die Versicherungsleistung, wenn er am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit: den 65. Geburtstag noch nicht erreicht hat, in einem Arbeitsverhältnis steht und infolge einer nach Versicherungsbeginn eingetretenen, ärztlich nachgewiesenen Gesundheitsstörung vorübergehend außerstande ist, seine bisherige berufliche Tätigkeit in keiner Weise auszuüben, sie auch tatsächlich nicht ausübt und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgeht.

2) Die Zahlung der Versicherungsleistung erfolgt nach Ablauf einer Karenzzeit von 42 Tagen vom ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit an gerechnet. Für diese ersten 42 Tage werden keine Versicherungsleistungen gezahlt. Danach zahlen wir die monatlich fällige Kreditrate (diese beinhaltet sowohl die monatliche fällige Zahlung für die Finanzierung als auch die monatliche Versicherungsprämie), monatlich maximal 1.500 Euro, für jede darauffolgende Periode von 30 Tagen, für die die Arbeitsunfähigkeit vom Kunden nachgewiesen wird.

3) Die Versicherungsleistung bei Arbeitsunfähigkeit endet, sobald der Kunde den 65. Geburtstag erreicht, der ausstehende Negativsaldo zurückgezahlt ist, der Kunde die Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt (einschließlich Teilzeitbeschäftigung) oder nicht mehr arbeitsfähig ist, die maximale Versicherungsleistung von 24 Monatsraten geleistet wurde, der Anspruch von einem medizinischen Gesichtspunkt aus gesehen nicht länger gerechtfertigt ist, der Kunde Anspruch auf die Zahlung von Versicherungsleistungen infolge eines unfreiwilligen Verlustes des Arbeitsplatzes hat oder in den Ruhestand oder Vorruhestand eintritt.

(c) Leistung bei Arbeitslosigkeit:

1) Der Kunde hat Anspruch auf die Versicherungsleistung bei einem unfreiwilligen Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer Kündigung durch den Arbeitgeber, wenn er zum Zeitpunkt des ersten Tages der Arbeitslosigkeit den 65. Geburtstag noch nicht erreicht hat, mindestens die letzten 12 Monate und wenigstens 18 Stunden pro Woche in einem unbefristeten, bezahlten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei ein und demselben Arbeitgeber in der Privatwirtschaft oder als Angestellter des öffentlichen Dienstes gestanden hat, bei der Bundesagentur für Arbeit als beschäftigungslos und aktiv nach einer neuen Arbeitstelle suchende Person gemeldet ist und Arbeitslosengeld I bezieht. Darüber hinaus hat der Kunde nicht in einem der folgenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden: Saisonarbeit, projektgebundene Arbeit, für die der Kunde speziell angestellt wurde, Arbeitsverträge während der Probezeit und Ausbildungsstellen, Beamte und Pensionäre, Wehrpflicht- oder Zivildienstleistende, Kurzarbeiter und Beschäftigung bei Ehegatten oder in direkter Linie Verwandten.

2) Die Zahlung der Versicherungsleistung erfolgt nach Ablauf einer Karenzzeit von 42 Tagen vom ersten Tag des Anspruchs auf Arbeitslosengeld I. Für diese ersten 42 Tage werden bei Arbeitslosigkeit keine Versicherungsleistungen gezahlt. Danach zahlen wir die monatlich fällige Rate (diese beinhaltet sowohl die monatliche fällige Zahlung für die Finanzierung als auch die monatliche Versicherungsprämie), monatlich maximal 1.500 Euro, für jede darauffolgende Periode von 30 Tagen, für die der Kunde die Arbeitslosigkeit nachweist.

3) Die Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit endet, sobald: der Kunde den 65. Geburtstag erreicht, der ausstehende Negativsaldo zurückgezahlt ist, die maximale Versicherungsleistung von 24 Monatsraten geleistet wurde, der Kunde kein Arbeitslosengeld I mehr bezieht, der Kunde einen Anspruch auf die Zahlung von Versicherungsleistungen infolge einer Arbeitsunfähigkeit hat, der Kunde die Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt (einschließlich einer Teilzeitbeschäftigung) oder in den Ruhestand oder Vorruhestand eintritt. Bei einem so genannten "1 Euro" Arbeitsvertrag wird der Kunde noch als arbeitslos betrachtet und hat weiterhin Anspruch auf die Leistungen aufgrund des unfreiwilligen Verlustes des Arbeitsplatzes.

(2) Die Höchstleistung ist im Todesfall begrenzt auf 50.000 Euro bzw. im Fall der Arbeitsunfähigkeit oder der Arbeitslosigkeit auf 1.500 Euro monatlich, unabhängig davon, wie viele Darlehens- und Kartenvetträge der Kunde bei der Icano Bank abgeschlossen hat.

(3) Im Falle eines erneuten Leistungsfalls müssen die Anspruchsvoraussetzungen der vorstehenden Absätze erneut erfüllt sein. Die Höchstleistungsdauer während der Vertragslaufzeit beträgt insgesamt maximal 24 Monate bei Arbeitsunfähigkeit bzw. 24 Monate bei Arbeitslosigkeit.

§ 6 Wann ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Keine Versicherungsleistung wird gezahlt bei Tod oder einer Arbeitsunfähigkeit verursacht durch:

(a) einen Versicherungsfall, der in den ersten 24 Monaten nach Erklärung des Beitritts einer versicherten Person zu diesem Gruppenversicherungsvertrag eintritt, wenn er in ursächlichem Zusammenhang mit einer der nachgenannten Erkrankungen steht, die der versicherten Person bei Erklärung des Beitritts bekannt war und wegen derer die versicherte Person in den letzten 12 Monaten vor Erklärung des Beitritts ärztlich behandelt wurde:

-eine der folgenden Erkrankungen des Herzens bzw. des Kreislauf- und Gefäßsystems:

Herzinfarkt, chronisch ischämische Herzkrankheit, koronare Herzkrankung (KHK), Herzinsuffizienz, Kardiomyopathien, periphere arterielle Verschlusskrankheit (pAVK), Aneurysma, Herzrhythmusstörungen, Myokarditis, Herzklappeninsuffizienz und -stenosen, Embolien

-eine der folgenden Erkrankungen des Gehirns: Hirnblutung, Schlaganfall, Hirnarteriosklerose, Hirnvenenthrombose

-eine der folgenden Erkrankungen des Stoffwechselkreislaufs: insulinpflichtiger Diabetes mellitus, Adipositas, Rheuma, Gicht

-eine der folgenden Erkrankungen der Verdauungsorgane: Morbus Crohn, Colitis ulcerosa, Darmverschluss, Ösophagusvarizen, Magen- und Darmgeschwüre, Leberzirrhose, Leberinsuffizienz, Bauchspeicheldrüsenentzündung

-eine der folgenden Erkrankungen der Lunge bzw. der Atemwege: chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD), Lungemphysem, Asthma bronchiale, Lungenembolie, Lungenödem, Schlafapnoesyndrom

-eine der folgenden neurologischen Erkrankungen: Parkinson Syndrom, Multiple Sklerose, Demenz, Epilepsie

-irgendeine Krebserkrankung

-eine der folgenden Erkrankungen der Wirbelsäule, Gelenke und Knochen oder des Muskel-Skelett-Systems:

Arthrosen, Lenden-, Brust- oder Halswirbelsyndrom, Bandscheibenprolaps- und Protrusion, Impingementssyndrom, Osteoporose, Frakturen, Sehnen- und Bänderrisse, Arthritis, Lumbago, Karpaltunnelsyndrom, Epicondylitis, Meniskus-Schaden, Bursitis

-eine der folgenden Infektionskrankheiten: HIV-Infektionen/Aids, Hepatitis, Borreliose

-irgendeiner Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenabhängigkeit

-irgendeine psychische Erkrankung

-Nierenversagen, Niereninsuffizienz,

(b) Selbsttötung oder deren Versuch oder deren Versuch innerhalb des ersten Jahres seit Beginn des Versicherungsschutzes; Dies gilt nicht, wenn die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

(c) Kriegsergebnisse, Aufruhr, Terrorismus oder innere Unruhen;

(d) radioaktive Kontamination.

(2) Keine Versicherungsleistung wird gezahlt bei einer Arbeitsunfähigkeit verursacht durch:

(a) Rückenschmerzen und in Zusammenhang mit der Wirbelsäule auftretende Erkrankungen, ausgenommen es liegen eindeutige klinische Befunde vor, (b) Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch oder eine aus diesem Zustand heraus entstehende Komplikation, (c) absichtliche Selbstverletzung.

(3) Keine Versicherungsleistung wird gezahlt bei einer Arbeitslosigkeit verursacht durch:

(a) Entlassung oder Kündigung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes bereits eingeleitet oder innerhalb der 3-monatigen Wartezeit schriftlich erklärt wird, (b) Auflösung oder Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrags;

(c) den Eintritt in den Vorruhestand (auch bei Erhalt von Arbeitslosengeld) oder den endgültigen Ruhestand,

(d) Kündigung aufgrund von Fehlverhalten, insbesondere fristlose Kündigung;

(e) Streik oder rechtswidrige Handlungen.

§ 7 Welche örtlichen Grenzen gelten für den Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Eine Arbeitsunfähigkeit muss jedoch von einem in Deutschland oder einem anderen Mitgliedsland der Europäischen Union (EU) niedergelassenen Arzt bescheinigt werden. Die Versicherungsdeckung bei einem unfreiwilligen Verlust des Arbeitsplatzes gilt nur bei schriftlicher Kündigung einer in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedsland der EU ausgeübten Erwerbstätigkeit, sofern bei Verlust dieser Erwerbstätigkeit ein Anspruch auf die Zahlung von Arbeitslosengeld besteht.

§ 8 Wie wird die Prämie gezahlt?

Die im Antrag angegebene Prämie für den Versicherungsschutz ist monatlich zahlbar und richtet sich nach der Höhe des ursprünglichen Kreditbetrages. Sie wird von der Icano Bank zusammen mit der monatlichen Rate für die Inanspruchnahme der Finanzierung über das angegebene Referenzkonto eingezogen. Die zahlbare Prämie versteht sich inklusive der gegebenenfalls jeweils gültigen Versicherungssteuer, die automatisch bei einer Änderung angepasst wird.

§ 9 Wie wird der Schaden gemeldet?

(1) Bei Eintritt eines Versicherungsfalles muss der Kunde sich umgehend telefonisch oder schriftlich mit der Icano Bank, Telefon: 06122-999243, Telefax: 06122-999244 in Verbindung setzen. Zur Klärung des Leistungsanspruches sind die folgenden Dokumente erforderlich:

Bei einem Todesfall: eine amtliche Sterbeurkunde; ein von einem zugelassenen Arzt ausgestelltes ärztliches Zeugnis über die Feststellung des Todes und die Todesursache.

Bei Arbeitsunfähigkeit: ein von einem eingetragenen Arzt ausgestelltes ärztliches Zeugnis zur Attestierung der Arbeitsunterbrechung mit Angaben zur Ursache und Dauer sowie eine Krankenkassenbescheinigung mit Angaben zu Ursachen und Dauer von Krankheiten vor Vertragsbeginn.

Bei Arbeitslosigkeit: das vom Arbeitgeber ausgestellte Entlassungs- oder Kündigungsschreiben mit Angaben zu Datum, Grund, Datum des Inkrafttretens der Kündigung bzw. Entlassung, Anmeldung beim Arbeitsamt und Nachweis über den Bezug von Arbeitslosengeld I. Die Versicherer werden bei Bedarf weitere Unterlagen und Informationen anfordern.

(2) Die Leistungsprüfung kann erst erfolgen, wenn alle Unterlagen und Informationen vollständig vorliegen. Zeigt der Kunde den Versicherungsfall schuldhaft nicht unverzüglich an, wird die Versicherungsleistung erstmalig zum Zeitpunkt nach der Anzeige erbracht.

§ 10 Bei wem kann der Kunde Beschwerden vorbringen?

(1) Liegt ein Anlass zur Beschwerde vor, sollten Sie sich zunächst mit der Credit Life AG und der RheinLand Versicherungs AG jeweils RheinLandplatz, 41460 Neuss, Deutschland, in Verbindung setzen. Die Credit Life AG und die RheinLand Versicherungs AG sind zudem Mitglied des Vereins Versicherungsombudsmann e.V. Für Verbraucher besteht daher die Möglichkeit des Streitschlichtungsverfahrens vor dem Versicherungsombudsmann. Auch in diesem Fall ist die Beschwerde zunächst an den Versicherer zu richten. Sofern diese Beschwerde nicht zufriedenstellend beantwortet wird, kann die Beschwerde dann beim Versicherungsombudsmann erhoben werden, beispielsweise unter Telefon: 0800/369 60 00, Telefax: 0800/369 90 00, Anruf-fax kostenlos. Briefpost: Postfach 080632, 10006 Berlin.

Wenn das Problem nicht zu Ihrer Zufriedenheit gelöst werden sollte, haben Sie jederzeit das Recht, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Grauhofendorfer Str. 108, 53117 Bonn zu kontaktieren. Die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

(2) Zur Absicherung der Ansprüche aus Lebensversicherungen besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protoktor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protoktor-ag.de, errichtet ist. Hieran ist die Credit Life AG beteiligt.